

Verkehrssitte, welche den Eigentumsvorbehalt stillschweigend als von den Parteien bei Vertragsabschluß vereinbart voraussetzt, hat sich im Allgemeinen noch nicht herausgestellt, anders in Deutschland.*

Jedoch besagt § 863 a. b. O.B.: »Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen, sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund daran zu zweifeln übrig lassen. In bezug auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.«

Im buchhändlerischen Verkehr wird in der Regel nicht erst lange über die Vertragsbedingungen verhandelt; Gegenstand und Kaufpreis sind bekannt; die Bestellung (Offerte) wird durch die Lieferung angenommen. Will der Lieferant andere Bedingungen zugrundlegen, als in der Offerte ausgedrückt sind, so gibt er dies in der gleichzeitig mit der Ware übersandten Faktura bekannt. Behält der Besteller die Ware, so unterwirft er sich damit den ihm bekanntgegebenen Bedingungen. Wer bei einer dem Deutschen Verlegerverein angehörigen Firma bestellt und in Kenntnis der Lieferungsbedingungen dieses Verbandes ist, die ja in regelmäßigen Zeitabständen immer wieder durch die Fachblätter veröffentlicht werden (vgl. Bbl. Nr. 240/1931), macht stillschweigend diese Lieferungsbedingungen zum Bestandteil seines Offertes, welches der Verleger durch Ausführung akzeptiert. Bei allen Buchhändlern des deutschen Sprachgebietes wird man die Kenntnis dieser Lieferungsbedingungen ohne weiteres voraussetzen können. Aber selbst dort, wo eine solche Kenntnis im Zeitpunkt der Bestellung nicht anzunehmen ist, können die Lieferungsbedingungen des Verlegervereins und damit der Eigentumsvorbehalt wirksam zum Vertragsinhalt dadurch gemacht werden, daß der Lieferant in der Erklärung, die Bestellung ausführen zu wollen, also spätestens in der gleichzeitig mit der Ware dem Käufer zugegangenen Faktura in deutlicher Weise erklärt, diese Lieferungsbedingungen zum Vertragsinhalt machen zu wollen.

Die den Eigentumsvorbehalt ausdrückende Fatturenklausel hat, wenn die Faktura vor oder mit der Ware dem Käufer zukommt, die Bedeutung, daß der Verkäufer den Käufer vom Fehlen des animus domini transferendi verständigt hat. Der Fatturenempfänger, der die Klausel nicht beanstandet, wird als zustimmend angesehen werden müssen, denn es steht ihm ja frei, den Vertragsabschluß unter diesen Bedingungen und die Annahme der unter diesen Bedingungen ihm gelieferten Ware abzulehnen.

Dieser Fall ist nicht gleichzusetzen mit der unterlassenen Beanstandung eines vom Vertragsinhalt abweichenden Fatturenvermerks, welcher Schmizer (Klang-Kommentar ad § 863 III 4) unter Berufung auf Staub-Pisko die Bedeutung einer Genehmigung abpricht, sondern hier liegt ein Gegenoffert vor, auf welches nach der Natur des Geschäftes oder der Verkehrssitte (§ 864 a. b. O.B.) eine ausdrückliche Antwort nicht mehr erwartet wird.

Im Streitfalle wird es Gegenstand eines Beweises sein, daß dem Besteller mit der Erklärung, die Bestellung ausführen zu wollen, spätestens also zur Zeit des Einlangens der Ware, eine Erklärung zugegangen ist, aus welcher er die Absicht des Verkäufers, nur unter den Bedingungen des Deutschen Verlegervereins, somit unter Vorbehalt seines Eigentumsrechtes an der gelieferten Ware, zu liefern, deutlich erkennen mußte. Der O.G.H. erklärte in der Entscheidung Rechtsprechung 169/1926: »Erfolgt bei mündlichem Vertragsabschluß Einigung nur über die Essentialien des Geschäftes, werden aber Einzelheiten nicht besprochen, so gelten die in dem alsbald ergangenen Bestätigungsschreiben des Lieferanten mitgeteilten Bestimmungen der Allgemeinbedingungen des Lieferanten als Vertragsinhalt, wenn sie vom Empfänger stillschweigend hingenommen werden.« In der Begründung wird gesagt: »Gewiß hätte die beklagte Firma jede in den Lieferungsbedingungen enthaltene Bestimmung, die mit den mündlichen Vereinbarungen nicht im Einklang stand, ablehnen dürfen; es würde aber unter Kauf-

leuten allerdings gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn ein Vertragsteil in Fällen dieser Art in einem Bestellschreiben enthaltene Bedingungen mit Stillschweigen hinnehmen und sich erst nachträglich darauf berufen dürfte, daß sie nicht zur Kenntnis gekommen sind und daß er nicht ausdrücklich eingewilligt habe.« Es wird aber auch darauf ankommen, ob der materielle Inhalt der Lieferungsbedingungen, die der Lieferant zum Inhalt des Vertrages machen wollte, dem Abnehmer deutlich genug zur Kenntnis gebracht worden ist und diesbezüglich dürfte in manchen Fällen, insbesondere wenn es sich nicht um einen berufsmäßigen Buchhändler handelt, die bloße Bezugnahme auf die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins nicht für genügend angesehen werden können. Man wird vielmehr eine kurze, aber unmißverständliche Inhaltsangabe verlangen müssen, wie etwa »Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung, — Preisangabe in Reichsmark. — Bei Rücksendung infolge irrtümlicher Bestellung wird eine Rücknahmegebühr von 10 Prozent des Nettopreises berechnet und trägt der Besteller die Versandkosten« u. dgl.

Einfacher ist die Rechtslage im Falle beide Teile Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler sind, dem ja nicht nur die Mehrzahl der Verlagsbuchhandlungen deutscher Zunge, sondern auch der Sortimenten angehört. Dieser hat eine buchhändlerische Verkehrsordnung erlassen, welche laut ihres § 2 (Fassung vom 3. Mai 1931) »für alle Buchhändler«, will sagen für alle den Vereinsstatuten unterworfenen Buchhändler verbindlich ist*). § 8 b dieser Verkehrsordnung statuiert ebenfalls den Eigentumsvorbehalt »festgelieferte Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verlegers«. Für solche Regelungen, welche den Inhalt einer Anzahl künftig abzuschließender Einzelverträge im voraus festsetzen, hat Einzelheimer den Ausdruck Normenvertrag geprägt, während in Österreich der wenig zutreffende Name Kollektivvertrag gebräuchlich ist. Wenn zwischen den Vertragsunterworfenen, also den Mitgliedern des Börsenvereins, Einzelverträge zustandekommen, so ist der Inhalt der buchhändlerischen Verkehrsordnung (B.V.O.) als mitvereinbart anzusehen, falls nicht ihr Ausschluß ausdrücklich besprochen wurde (§ 2 B.V.O.). § 17 a, B.V.O. (Fassung vom 3. Mai 1931, früher § 15): »Im Falle des Widerspruchs hat der Verleger die Sendung zurückzunehmen«. Ob der B.V.O. die Bedeutung eines Handelsbrauches im Sinne des Art. 1, 279 H.G. zukommt, kann daher unerörtert bleiben, obwohl der O.G.H. schon in einer Entscheidung vom Jahre 1893 (Gl.N. 14857) die Verkehrsordnung des Vereines österreichischer Buchhändler zugrundegelegt hat. Es wird daher in der Regel der Eigentumsvorbehalt im Geschäftsverkehr zwischen Mitgliedern des Verlegervereins bzw. des Börsenvereins mit Buchhändlern in Österreich als gültig vereinbart zu betrachten, jedoch nur wirksam sein bis zum Momente der Weiterveräußerung der gelieferten Ware. Trotzdem ist er von großer praktischer Bedeutung, denn er ermöglicht dem Vorbehaltseigentümer nicht nur, eine gerichtliche Pfändung durch Erhebung des Widerspruchs (§ 37 E.O.) zu beseitigen, sondern sichert ihm auch im Insolvenzfall eine bevorzugte Stelle. Im Ausgleichsverfahren ermöglicht er die Aussonderung (§ 11 A.O.), im Konkursfalle steht außer dem Aussonderungsrecht (§ 11 A.O.) eventuell noch § 21 A.O. zur Verfügung, durch welchen bei noch nicht erfüllten zweiseitigen Verträgen — und infolge des Eigentumsvorbehaltes ist ja der Kaufvertrag noch nicht vollständig erfüllt — der Masseverwalter verhalten werden kann, entweder vom Vertrage zurückzutreten und die Ware zurückzustellen oder namens der Konkursmasse in den Vertrag einzutreten und denselben als Masseschuld zu erfüllen.

Aber auch gegen frauduloses Verhalten genießt der Vorbehaltseigentümer nach österreichischem Recht gegenwärtig einen Schutz, welcher weitergeht als die Regelung im Deutschen Reich.

*) Nach anerkannter Rechtsprechung ist die buchhändlerische Verkehrsordnung nicht nur für die Mitglieder des Börsenvereins, sondern für alle Buchhändler und gewerbemäßige Wiederverkäufer von Gegenständen des Buchhandels verbindlich. Schriftleitung.